SATZUNG DER GEMEINDE KÖNIGSFELD

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE KÖNIGSFELD

ORTSTEIL BÜLOW, BAUGEBIET SÜD IN BÜLOW

SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER
LANDESBAUORDNUNG VON MECKLENBURG - VORPOMMERN

TEIL A: PLANZEICHNUNG M. 1 : 1000

FÜR DAS GEBIET IM SÜDEN VON BÜLOW
- SÜDLICH DER BAUGRUNDSTÜCKE AN DER TEICHSTRASSE
- ÖSTLICH DER WOHNBEBAUUNG IN DER NEUEN STRASSE
- WESTLICH DES GRÜNBEREICHES WESTLICH DER SCHULSTRASSE
- NÖRDLICH DER ANGRENZENDEN FELDFLUR

GEMARKUNG : BÜLOW
FLUR : 1
FLURSTÜCKE 103/1, 106/1 UND 106/2
TEILFLURSTÜCKE 103/2, 104, 107, 207/3 UND 208/22

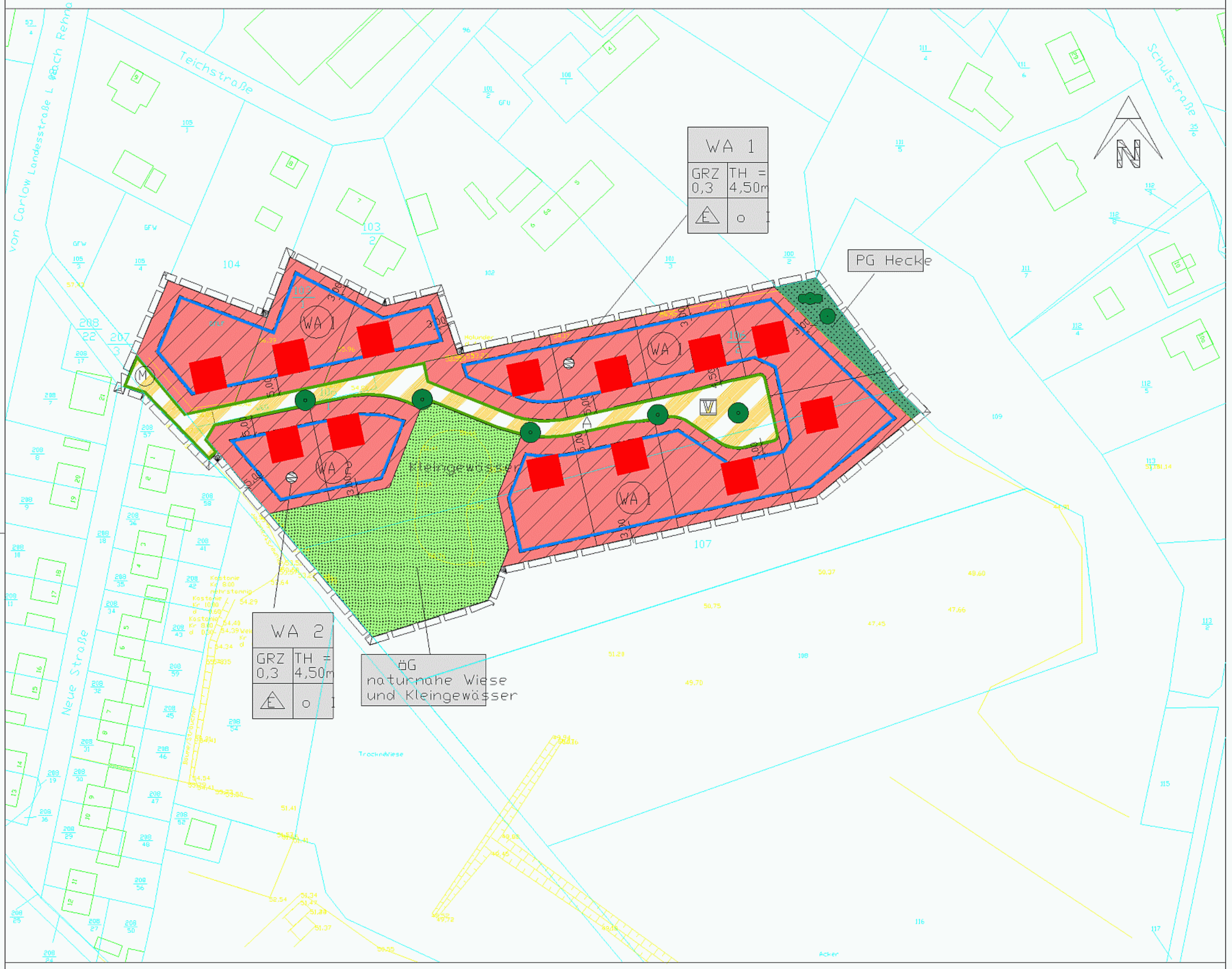

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA 1 — Allgemeines Wohngebiet, hier Baublock 1

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,3 — Grundflächenzahl
I — Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH = 4,50 — Traufhöhe als Höchstmaß in Metern

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise
E — nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Straßenbegrenzungslinie
V — Verkehrsberuhigter Bereich
A — Straßenbezeichnung, Planstraße A

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

ÖG — Grünfläche, öffentlich
Zweckbestimmung
naturnahe Wiese, Kleingewässer

PG — Grünfläche, privat
Zweckbestimmung
Hecke

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Anpflanzen Bäume
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Erhaltung Bäume
Erhaltung Sträucher

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ERLÄUTERUNGEN DER DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

106/2 — Flurstücksbezeichnung mit Flurstücksgrenze
vorhandene Bebauung
mögliche Bebauung
M — Aufstellfläche Mülltonnen am Abholtag

NUTZUNGSSCHABLONE

WA 2 — Bezeichnung der Baublöcke
GRZ 0,3 — Grundflächenzahl
TH = 4,50m — Traufhöhe
E — nur Einzelhäuser zulässig
o I — offene Bauweise, Zahl der Vollgeschosse

STRASSENQUERSCHNITT A - A M. 1: 100

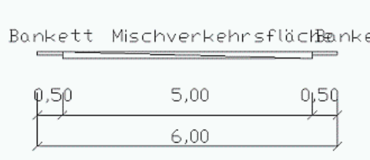

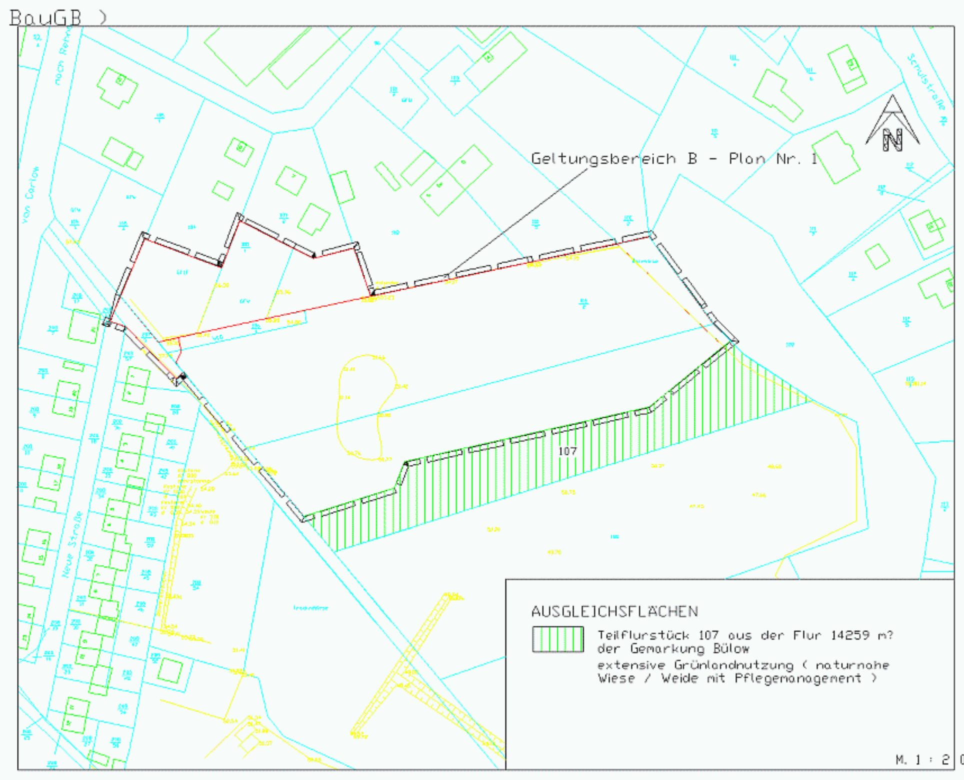

TEIL B: TEXT

1. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Für die als Allgemeine Wohngebiete gekennzeichneten Gebiete wird entsprechend § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, dass die entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke nicht zulässig sind.

1.2 Für die als Allgemeine Wohngebiete gekennzeichneten Gebiete wird entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO festgesetzt, dass die entsprechend § 4 Abs. 3 BauNVO als Ausnahme benannten Nutzungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Anlagen für Verwaltung

nicht zulässig sind.

Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zulässig.

2. Festsetzungen zu den Höhen der baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 18 BauNVO)

2.1 Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Fahrbahnmitte der angrenzenden Erschließungsstraße (Unterer Bezugspunkt) und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut (oberer Bezugspunkt), in Fassadenmitte gemessen.

2.2 Die in der Planzeichnung festgesetzten Traufhöhen gelten nicht für Dachgauben und Frontspieße.

2.3 Bei der Planung und Ausführung der Wohngebäude ist zu sichern, dass die Höhe des Erdgeschossfußbodens mind. 16 cm, jedoch höchstens 50 cm über der Höhe der Mitte der Fahrbahndecke der angrenzenden Erschließungsstraße liegt.

3. Festsetzungen zu überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und zur Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)

3.1 Der Abstand der Baugrenzen zur Straßenbegrenzungslinie wird mit 5 m festgesetzt, soweit es nicht in der Planzeichnung für einzelne Bereiche maßlich anders angegeben ist.

3.2 Für Erker und Eingangsbereiche dürfen die straßenseitigen Baugrenzen bis zu maximal 2,00 m Tiefe und in einer maximalen Breite von 4,00 m überbaut werden.
Diese Festsetzung gilt nicht für Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, in denen der Abstand zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie mit 3 m festgesetzt ist.

3.3 Die Mindestgröße der neu zu bildenden Baugrundstücke wird auf 700 m² festgesetzt.

4. Festsetzungen zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Es wird festgesetzt, dass in den Einzelhäusern jeweils maximal zwei Wohnungen zulässig sind.

5. Festsetzungen zu landschaftspflegerische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20 und 25 BauGB)

5.1 Für die Begrünung der übrigen nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind zu mindestens 60% einheimische Laubgehölze zu verwenden.

5.2 Die notwendigen Zufahrten und Parkstellflächen auf den Grundstücken sind aus weitfugigem oder wasserdurchlässigem Pflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen herzustellen.

5.3 Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in Verantwortung der zukünftigen Grundstückseigentümer auf den Grundstücken erlaubnisfrei zur Versickerung zu bringen.

6. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

6.1 Je Grundstück sind zwei einheimische Obstbäume (Hochstamm, viermal verschult) mit einem Stammumfang von mindestens 10 - 12 cm zu pflanzen.

6.2 In der Planstraße A sind Einzelbäume (Rotdorn) als Hochstamm mit einem Stammumfang von 18 cm zu pflanzen. Es ist dreimal verschultes Material zu verwenden.
Die Pflanzscheibe muss mindestens eine Fläche von 4 m² haben. Sie ist gegen Gefahren zu sichern.
Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Pflanzstandorte können bis zu 8 m variiert werden.

6.3 Die öffentliche Grünfläche im Plangeltungsbereich ist als naturnahe Wiese mit einem Kleingewässer auszubilden.
Das Kleingewässer ist als naturnahes Regenwasserrückhalte- und Versickerungsbecken zu gestalten und mit einem Überlauf zu den in der Grünfläche einzuordnenden unterirdischen Rückhalte- und Versickerungssystemen auszustatten. Dieses System erhält zusätzlich einen Notüberlauf zum angrenzenden Grabensystem.
Die Grünfläche ist als naturnahe Wiese zu entwickeln und in das Pflegemanagement der südlich außerhalb des Plangeltungsbereiches, anschließenden Ausgleichsfläche einzubeziehen.

6.4 Ordnungswidrigkeiten
Wer Ausgleichsmaßnahmen nicht entsprechend den Festsetzungen durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

7. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (örtliche Bauvorschriften), § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V

7.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ausschließlich die Errichtung von Gebäuden mit Dächern mit einer Dachneigung von 25° bis 55° zulässig.

Ausnahmen: Bei Garagen gemäß § 12 BauNVO und Gebäuden als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch Flachdächer oder geneigte Dächer mit einer Dachneigung unter 25° zulässig.

7.2 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Dacheindeckungen nur in rotem, braunem oder schwarzem Farbton zulässig.

7.3 Die Fassaden der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur in Putz, Sichtmauerwerk, keramischen Riemchenverkleidungen mit Sichtmauerwerksoptik, Holz, Holzfachwerk mit Ausfachungen in Putz, Sichtmauerwerk oder keramischen Riemchenverkleidungen mit Sichtmauerwerksoptik, zulässig. Im Sockelbereich der Gebäude ist Natursteinmaterial zulässig. Diese Festsetzungen gelten nicht für Nebengebäude.

7.4 Als Grundstückseinfriedungen zum Straßenraum sind nur Hecken, unverfugte Natursteinmauern und Holzzäune sowie Mischformen aus den genannten Einfriedungsarten zulässig.
Die Errichtung von Maschendrahtzäunen ist nur im Zusammenhang mit der Pflanzung von Hecken zulässig.

7.5 Die straßenseitigen Grundstückseinfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m über der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße, gemessen in Fahrbahnmitte, nicht überschreiten.
Diese Festsetzung gilt nicht für Hecken.

7.6 Ordnungswidrigkeiten
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M - V . Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.

HINWEISE:

1. Maßnahmen zur Bodendenkmalpflege

1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt. Aus archäologischer Sicht sind jedoch jederzeit Funde möglich, daher ist folgende Auflage einzuhalten :

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden , ist gemäß § 11 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg - Vorpommern (DSchG M - V) in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M. - V.Nr. 1 vom 14. Januar 1998) die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

1.2 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.

2. Bestand von Ver - Entsorgungsleitungen

(1) Im ausgewiesenen Bereich können sich Ver- und Entsorgungsleitungen der WEMAG AG, EO-Hanse AG, des Zweckverband Radegast und der Deutschen Telekom AG befinden. Bei Näherung mit Baumaßnahmen jeder Art an diese Anlagen sind diese Betriebe vorher zu konsultieren.
Durch die Bebauung notwendigen Leitungsumverlegungen sind möglich, müssen jedoch vom Verursachen finanziert werden.

(2) Bei Bauarbeiten im Näherungsbereich vorhandener Elektroleitungen sind die Forderungen der DIN VDE 0210, 0211 und 0100 Teil 520 zu berücksichtigen.

3. Behandlung von belastetem Bauschutt und Bodenaushub

Entsprechend der Regelung des Abfall - und Altlastengesetzes von Mecklenburg - Vorpommern zur Neuordnung der Bauabfallentsorgung ist Bodenaushub, der chemisch, mikrobiologisch oder radioaktiv belastet ist, einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen. Zum belasteten Bodenaushub zählen sämtliche durch Fette, Öle, Säuren, Laugen und andere chemische Verbindungen anthropogen verunreinigte Bodenmaterialien. Belasteter Bodenaushub ist einer zugelassenen Bodenbehandlungsanlage zur Aufbereitung zuzuführen.

4. Natur - und Landschaftsschutz, Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches

4.1 Als Ausgleichsmaßnahme für unvermeidliche Eingriffe in den Naturhaushalt, die sich innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgleichen lassen, sichert die Gemeinde Königsfeld ab, dass auf der südlich an das B - Plangebiet angrenzenden Fläche (Gemarkung Bülow, Flur 1, Flurstück 107)
- die bisherige intensive Grünlandnutzung dauerhaft aufgegeben wird,
- diese Fläche zu einer naturnahen Wiese entwickelt wird,
- ein Pflegemanagement entwickelt wird, dass einen flächendeckenden Gehölzaufwuchs verhindert.

Die Kosten für den Wertausgleich für den entgangenen Nutzen durch die geänderte Nutzung auf den zukünftigen Ausgleichsflächen, sowie die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellung- und Entwicklungspflege sind auf die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezogen auf die jeweilige Grundstücksgröße umzulegen bzw. durch einen Investor zu tragen.

4.2 Die festgesetzten Anpflanzungen auf den öffentlichen und privaten Grünflächen innerhalb des B - Plangebietes müssen innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der jeweiligen Bauvorhaben bzw. Teilabschnitte von Bauvorhaben (Straßenabschnitt bzw. Gebäude auf den einzelnen Grundstücken) erfolgen.

4.3 Für alle Anpflanzungen ist eine Gewährleistungspflege von drei Jahren zu sichern.

4.4 Zur Sicherung der Insektenfauna sind im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche ausschließlich Natriumdampf-Niederdrucklampen zu verwenden.

5. Mülltonnen

Die künftigen Grundstücke werden zu Beginn der Erschließung nicht alle direkt von den Entsorgungsfahrzeugen angefahren. Zum entsprechenden Abholtermin der Mülltonnen sind diese durch die Grundstückseigentümer an die ausgewiesenen Stellplätze im öffentlichen Straßenraum der Planstraße A zu bringen und zeitnah von dort auch wieder zu entfernen.

6. Emissionen

Das Plangebiet befindet sich im ländlichen Raum. Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sind daher nicht auszuschließen.

Beabsichtigte Bebauungen von Grundstücken mit Einfamilienhäuser mit der Möglichkeit zweier Wohnungen innerhalb dieser B - Planung sind unter Berücksichtigung des Standortes so zu planen und bautechnisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass der Entstehung von Nutzungskonflikten durch Beeinträchtigungen durch Rauchbelästigungen durch das Betreiben und das mögliche Nutzerverhalten des Betreibers von Feuerungsanlagen, Zweitfeuerstätten sowie Zusatzfeuerstätten für feste Brennstoffe und deren erforderliche Lagerung auf den Baugrundstücken unabhängig von den Nennwärmeleistungen, die der 1. BImSchV unterliegen, vorgebeugt wird.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2414), einschl. aller gültigen Änderungen sowie aufgrund des § 86 Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M - V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Königsfeld vom folgende Satzung der Gemeinde Königsfeld über den Bebauungsplan Nr. 1 in Bülow für das Gebiet im Süden von Bülow südlich der Baugrundstücke an der Teichstraße, östlich der Wohnbebauung in der Neuen Straße, westlich des Grünbereiches westlich der Schulstraße und nördlich der angrenzenden Feldflur die Flurstücke 103/1, 106/1, 106/2 und die Teilflurstücke 103/2, 104, 107, 207/3 und 208/22 der Flur 1 der Gemarkung Bülow bestehend aus Teil A Planzeichnung und dem Teil B Text sowie über die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen ,

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBL. I S. 132) , zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs - und Wohnbaulandgesetzes von 22. April 1993 (BGBL. I S. 466)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBL. I S. 58)

erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Königsfeld vom 25. Februar 2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der " Schweriner Volkszeitung " und in den " Lübecker Nachrichten " am erfolgt.

Königsfeld, den Bürgermeister

2. Die Planungsanzeige gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg - Vorpommern an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ist mit Schreiben vom erfolgt. Die Landesplanerische Stellungnahme liegt mit Schreiben vom vor.

Königsfeld, den Bürgermeister

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 vom bis zum durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 ist am in der " Schweriner Volkszeitung " und in den " Lübecker Nachrichten " bekanntgemacht worden.

Königsfeld, den Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Königsfeld, den Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung Königsfeld hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Königsfeld, den Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung Königsfeld hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert worden.

Königsfeld, den Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Teil A Planzeichnung und dem Teil B Text sowie der Begründung und die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum im Bau und Ordnungsamtes des Amtes Rehna nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden des Bau - und Ordnungsamtes öffentlich ausgelegen .

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass fristgemäß abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, in der "Schweriner Volkszeitung " am "Lübecker Nachrichten " am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Königsfeld, den Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung Königsfeld hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Königsfeld, den Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan bestehend aus der Teil A Planzeichnung und dem Teil B Text wurde am von der Gemeindevertretung Königsfeld als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Königsfeld, den Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagegemäßen richtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rehna, den öffentlich bestellter Vermesser

11. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg, Az : vom erteilt.

Königsfeld, den Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Teil A Planzeichnung und dem Teil B Text wird hiermit ausgefertigt.

Königsfeld, den Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist , ist am durch Veröffentlichung in der "Schweriner Volkszeitung" und am "Lübecker Nachrichten " ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB f) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Königsfeld, den Bürgermeister

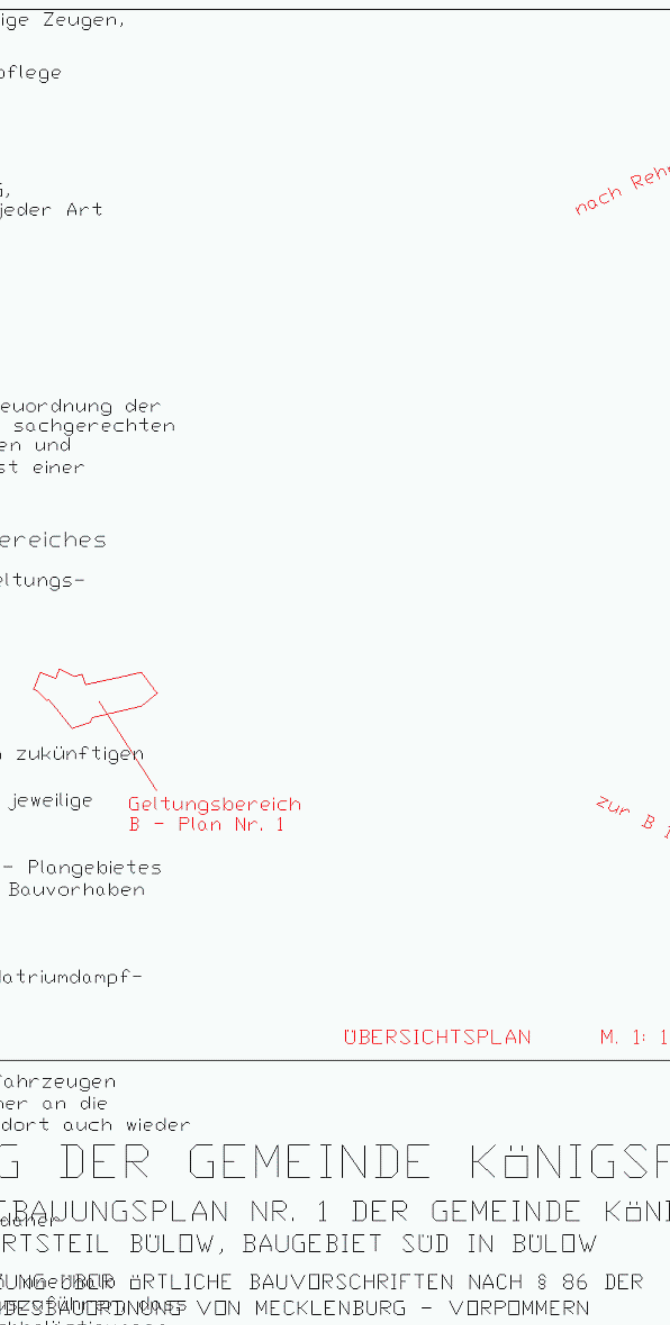

SATZUNG DER GEMEINDE KÖNIGSFELD
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE KÖNIGSFELD
ORTSTEIL BÜLOW, BAUGEBIET SÜD IN BÜLOW
SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER
LANDESBAUORDNUNG VON MECKLENBURG - VORPOMMERN

VORENTWURF
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
25. FEBRUAR 2008